

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

---

**Bericht von**

Name / Firma / Organisation **FDP.Die Liberalen Zug**

Abkürzung FDP.Die Liberalen Zug

Adresse Postfach, 6302 Zug

Kontaktperson Ivana Cindric

Telefon

E-Mail ivana.cindric@fdp-zg.ch

Datum 28.08.2023

**Wichtiger Hinweis:**

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis zum 28. August 2023** an folgende E-mail Adresse: **info.gd@zg.ch**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Grundsätzliche Stellungnahme**

Die Stossrichtung der Unterstützung der Ausbildung über alle Ausbildungsstufen und -bereiche entspricht dem Willen der Bevölkerung gemäss Pflegeinitiative. Der Ausbildungsförderung ist deshalb grosse Bedeutung zuzumessen. Dabei ist im Kanton Zug eine rasche Umsetzung anzustreben.

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
§1 Einführungsgesetz  Bericht und Antrag RR Absatz: 5.1. Zuständigkeiten	<p>Die Ausbildungen kantonal zu betrachten und entsprechend zu regeln, ist von den Abläufen her richtig.</p> <p>Es bestehen jedoch Unterschiede je nach Betriebsarten. Die Erfordernisse für die Förderung der Ausbildung sind im Spital, in der Spitex und in der Langzeitpflege nicht dieselben. Es muss geprüft werden, ob die Förderung in den verschiedenen Betriebsarten unterschiedliche Mittel benötigen. Dabei ist die Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten zu gewährleisten.</p>	
§1 Absatz 2 Einführungsgesetz  Bericht und Antrag RR Absatz: 5.2.3. Vorgaben PflegespezialistInnen	<p>Die Vorgabe zur Ausbildung auch in Spezialbereichen der Pflege wird im Grundsatz befürwortet. Dies kann auch von Heimen und Spitexen gefordert werden (z.B. Master Palliativ oder Pflegeexpertin APN)</p>	
§1 Absatz 3 Einführungsgesetz  Bericht und Antrag RR Absatz: 5.2.1. Bedarfsplanung	<p>Die Soll-Ausbildungsleistungen zu ermitteln und solche verpflichtend vorzugeben, wird befürwortet.</p>	
§2 und §3 Einführungsgesetz  Bericht und Antrag RR Absatz: 5.2.1. Bonus-Malus	<p>Die Ausgestaltung eines Malus-Systems mit einer Ersatzabgabe wird als wichtig erachtet. Ebenso das Bonus-System als positiver Anreiz.</p>	

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
§2 Einführungsgesetz  Bericht und Antrag RR Absatz: 5.2.4. Bemessung Ausbildungsbeiträge	Die Nettokosten auf Sek II-Stufe sind unterschiedlich je nach Betriebsart wie in der Fusszeile (hochgestellt 8: Gemäss Studie weisen insbesondere Spitex-Betriebe, aber auch Pflegeheime Nettokosten bei der Ausbildung von FaGe aus, während die Spitäler einen Nettonutzen erzielen.) erwähnt wird. Ohne Förderung könnte Personal auch hier fehlen.	Eine Abgeltung der Ausbildungsleistungen für FAGE soll ebenfalls ausgerichtet werden.
§6 Einführungsgesetz  Bericht und Antrag RR: Absatz 5.4.1. Beiträge Studierende	Die Erweiterung der Berechtigung für Unterstützungsbeiträge für Erwachsene in Ausbildung entspricht dem Fördergedanken. Die Altersgrenze von 22 Jahren macht keinen Sinn. Erstausbildungen müssen von den Eltern finanziert werden. Quereinsteiger (Zweitausbildung) jedoch nicht.	Altersgrenze streichen
§6 Absatz 4 Einführungsgesetz  Bericht und Antrag RR Absatz: 5.4.3. Rückzahlungspflicht	Eine Rückzahlungspflicht bei Abbruch der Ausbildung begrüssen wir. Was versteht der Regierungsrat unter dem Begriff «moderat»? Der Betrag darf u.E. nicht zu tief angesetzt werden.	